



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“**

### **A) Problem**

Das Sudetendeutsche Museum, das derzeit errichtet wird, wird voraussichtlich 2018 fertiggestellt und ab 1. August 2018 den Betrieb aufnehmen. Im Bayerischen Kulturkonzept ist vorgesehen, den Betrieb des Sudetendeutschen Museums staatlicherseits durch eine Projektförderung an den Betreiber, die Sudetendeutsche Stiftung, zu unterstützen. Die Fördergelder werden durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ausgereicht, das innerhalb der Staatsregierung für die Vertriebenenpolitik zuständig ist. Gleichzeitig obliegt dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration derzeit nach Art. 12 des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ vom 27. Juli 1970 die Stiftungsaufsicht über die Sudetendeutsche Stiftung. Um eine Verquickung von Fördergeldgeber und Aufsicht zu vermeiden, ist eine organisatorische Trennung dieser Bereiche erforderlich.

### **B) Lösung**

Die Stiftungsaufsicht wird durch den beiliegenden Gesetzesvorschlag auf die nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) zuständige Regierung übertragen. Dies ist hier gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Regierung von Oberbayern.

Bei dieser Gelegenheit werden verschiedene Formulierungen des Gesetzes an vergleichbare Formulierungen bei anderen Stiftungen angeglichen und aktualisiert.

### **C) Alternativen**

Als Alternative kommt in Betracht, Art. 12 umzuformulieren und darin die Regierung von Oberbayern als die Stiftungsaufsicht führende Behörde zu benennen. Mit Blick auf das Bestreben, überflüssige Vorschriften zu vermeiden, ist der vorliegende Vorschlag aber zu bevorzugen.

### **D) Kosten**

Aus der Gesetzesänderung ergeben sich keine Änderungen mit Blick auf die durch die Stiftungsaufsicht bestehenden Kosten.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“

#### § 1

Das Gesetz über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 240-5-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 1 Nr. 303 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz über die Sudetendeutsche Stiftung (SudetStG)“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Art. 2  
Zweck, Stiftungsgenuss“.
  - b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „öffentliche Zwecke“ durch die Wörter „gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 52 und 55 bis 68 der Abgabenordnung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 Nr. 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.
  - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:  
„(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.“
4. Art. 3 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Art. 4 wird Art. 3 und wird wie folgt gefasst:

#### „Art. 3

#### Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. dem zum 31. Dezember 2017 vorhandenen Grundstockvermögen sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.“

6. Der bisherige Art. 5 wird Art. 4 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Wörter „den Erträgen“ durch die Wörter „dem Ertrag“ ersetzt.
  - b) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:  
„2. Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind.“
7. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5.
8. Die bisherigen Art. 7 und 8 werden die Art. 6 und 7 und werden wie folgt gefasst:

#### „Art. 6

#### Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. <sup>2</sup>Sie werden vom Ministerpräsidenten im Benehmen mit dem Bundesvorstand der Sudetendeutschen Landsmannschaft und dem Stiftungsrat auf fünf Jahre bestellt. <sup>3</sup>Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtszeit aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt. <sup>5</sup>Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit und in den Fällen des Satzes 4 bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern sie nicht Bedienstete der Stiftung sind. <sup>2</sup>Sie können hauptamtlich tätig sein, aber nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(4) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter bestimmt der Stiftungsrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

#### Art. 7

#### Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung in allen wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin als vorsitzendem Mitglied,
2. dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration als dessen Stellvertreter,
3. fünf Vertretern des Landtags, die dem Landtag nicht angehören müssen,
4. fünf Vertretern aus dem Kreis der Sudetendeutschen, die vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit der Sudetendeutschen Landsmannschaft bestellt werden und
5. je einem Vertreter
  - a) der Bundesregierung,
  - b) der Staatskanzlei,
  - c) des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
  - d) des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und
  - e) des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 werden jeweils für eine Dauer von fünf Jahren entsandt.

<sup>3</sup>Art. 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt für sie entsprechend. <sup>4</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 können für die verbleibende Amtszeit nach Satz 2 bis zu drei weitere Personen in den Stiftungsrat wählen, wenn die Mitglieder diese Personen für die Förderung der Arbeit der Stiftung als besonders notwendig erachten.

(3) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. <sup>3</sup>Sie erhalten Aufwendungersatz.“

9. Der bisherige Art. 9 wird Art. 8 und wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Verwaltungsgrundsätze“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) <sup>1</sup>Die Stiftungsmittel dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. <sup>2</sup>Die Annahme von Zuwendungen, die mit der Auflage verbunden werden, sie teils für Stiftungszwecke und teils für andere Zwecke zu verwenden, ist zulässig.“
  - c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.
  - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung innerhalb von sechs Monaten Rechnung zu legen; die Stiftungsrechnung ist zusammen mit einer Vermögensübersicht der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Haushaltsführung“ wird durch die Wörter „Haushalts- und Wirtschaftsführung“ ersetzt.

bb) Die Wörter „, sofern sein Prüfungsrecht durch den gesetzlichen Vertreter der Stiftung (Art. 7 Abs. 4) oder durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 12) mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs vereinbart wird“ werden gestrichen.

10. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden die Art. 9 und 10.
11. Der bisherige Art. 12 wird Art. 11 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 11  
Heimfall

<sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Grundstück, auf dem das Sudetendeutsche Museum in München errichtet ist, oder der bei der Veräußerung dieses Grundstücks durch die Sudetendeutsche Stiftung erzielte Erlös an den Freistaat Bayern. <sup>2</sup>Das übrige bewegliche und unbewegliche Vermögen fällt an die Sudetendeutsche Landsmannschaft Bundesverband e. V. <sup>3</sup>Die Heimfallberechtigten haben das angefallene Vermögen im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks (Art. 2 Abs. 1) zu verwenden.“

12. Der bisherige Art. 13 wird Art. 12 und wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Fußnote 2 gestrichen.
  - b) Im Wortlaut werden die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
13. Der bisherige Art. 14 wird Art. 13 und die bisherige Fußnote 3 wird Fußnote 1.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

### Begründung:

#### A. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

In Art. 12 des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ wird die Aufsicht über die Sudetendeutsche Stiftung derzeit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zugewiesen. Daher kann die Aufhebung dieser abweichend vom BayStG geregelten Stiftungsaufsicht allein durch Gesetz erfolgen.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 1****Zu Nr. 1**

Mit der Änderung der Gesetzesüberschrift findet eine Anpassung der Gesetzesbezeichnung an das Gesetz über die Bayerische Landesstiftung statt und wird dem Gesetz eine Abkürzung zugewiesen.

**Zu Nr. 2**

Der bisherige Abs. 2 enthält keine Regelung, die nicht bereits aus den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen oder aus dem Bayerischen Stiftungsgesetz folgten und kann daher gestrichen werden.

**Zu Nrn. 3 und 4**

Infolge der Anfügung des bisherigen Art. 3 an Art. 2 ist die Überschrift entsprechend anzupassen. Mit dem Verweis auf die Abgabenordnung wird die Vorschrift an die Regelungen des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung angepasst und den Anforderungen der §§ 59 f. Abgabenordnung in Verbindung mit der Anlage 1 zur Abgabenordnung Rechnung getragen.

**Zu Nr. 5**

Die bisherige Regelung zum Stiftungsvermögen wird an die Regelungen des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung sowie des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungstiftung angepasst. Dabei wird der tatsächliche Kapitalstock vom Stand 31.12.2017 als Ausgangsbasis festgeschrieben. Damit wird, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind, der Normtext erheblich verkürzt.

**Zu Nr. 6**

Die bisherige Regelung zu den Stiftungsmitteln wird an die Regelungen des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung sowie des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungstiftung angepasst.

**Zu Nr. 8**

Mit der Neufassung werden die Regelungen zum Stiftungsvorstand neu geordnet. Zugleich wird mit der gesetzlichen Festlegung der Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands das Gesetz an die Regelungen des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung angepasst. Zugleich wird klargestellt, dass im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds die Amtszeit des zum Ersatz berufenen und ernannten Mitglieds nicht über die für das ursprüngliche Mitglied geltende Amtszeit hinausgeht. Damit wird sichergestellt, dass der Stiftungsvorstand stets in seiner Gesamtheit neu bestellt und ernannt wird, wenn seine reguläre Amtszeit abgelaufen ist. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die bisherigen

Amtsinhaber bis zur Berufung und Ernennung ihrer Nachfolger im Amt bleiben; damit bleibt die Stiftung stets handlungsfähig.

Die Neufassung der Regelung über den Stiftungsrat dient der besseren Übersichtlichkeit. Zudem wird mit Abs. 2 Sätze 2 und 3 wie auch bei der Regelung zum Vorstand sichergestellt, dass der Stiftungsrat bis zur Bestellung der Nachfolger der Stiftungsratsmitglieder handlungsfähig bleibt.

**Zu Nr. 9**

Die bisherige Regelung, wonach das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist (Art. 9 Abs. 1 a. F.) ist überflüssig; dies ergibt sich bereits aus Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Die bisherige Regelung des Art. 9 Abs. 2, wonach die Stiftung niemanden durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf, ergibt sich bereits aus der Zweckbindung der Mittel. Die entsprechende Regelung kann daher ebenfalls gestrichen werden. Mit der Festlegung, dass die Rechnungsprüfung durch den Obersten Rechnungshof erfolgt, wird allein der Status quo nachgezeichnet. Infolge der Prüfungsvereinbarung zwischen dem Obersten Rechnungshof und der Sudetendeutschen Stiftung aus dem Jahr 2012 steht jenem ein Prüfungsrecht zu. Im Übrigen werden die Formulierungen an vergleichbare Formulierungen des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung angepasst.

**Zu Nr. 11**

Die Sudetendeutsche Stiftung hat seit ihrer Errichtung intensive Erfahrung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gesammelt und umfangreiche Kontakte im Vertriebenenbereich geknüpft. Eine fachbezogene Stiftungsaufsicht durch das für Vertriebenenpolitik zuständige Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, wie sie noch im Jahr 1970 bei Erlass des Gesetzes über die Errichtung der Sudetendeutschen Stiftung für erforderlich gehalten wurde (vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfs Drs. 6/3181, S. 8), ist daher nicht mehr erforderlich. Die Stiftungsaufsicht ist nunmehr eine reine Rechtsaufsicht. Überdies wird die Sudetendeutsche Stiftung ab Inbetriebnahme des Sudetendeutschen Museums Empfänger einer Projektförderung, die aus dem Haushalt des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ausgereicht wird. Damit das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration künftig nicht sowohl Fördergeldgeber als auch Stiftungsaufsicht ist, wird die Stiftungsaufsicht im Sinne einer reinen Rechtsaufsicht auf die Regierung von Oberbayern verlagert. Durch Aufhebung der Sonderregelung des Art. 12 des Gesetzes über die Errichtung der „Sudetendeutschen Stiftung“ bestimmt sich die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach der

generellen Regelung des Stiftungsgesetzes (Zuständigkeit der Regierung gem. Art. 10 Abs. 1 Bayerisches Stiftungsgesetz).

Zugleich wird, wie auch im Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Forschungstiftung, eine Heimfallregelung aufgenommen, die die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens aus Mitteln des Freistaats Bayern und der sudetendeutschen Volksgruppe berücksichtigt.

**Zu Nr. 7, 10, 12 und 13**

Redaktionelle Änderungen.

**Zu § 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Der Tag der Rechtsänderung stimmt mit dem Tag überein, ab welchem nach derzeitigem Stand der Planungen das Sudetendeutsche Museum seinen Betrieb aufnimmt.